

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen der SPD , Bündnis 90 / Die Grünen und unter FDP  
im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung  
des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen  
Dokumentenwesens  
– Drucksache 20/6519 –**

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Inneres und Heimat</p> <p>Ausschussdrucksache 20(4)257</p>
---

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6519 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

,9. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

„§ 16a

Echtheitsüberprüfung und Identitätsprüfung; Verarbeitung von Passdaten

(2) Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden die Echtheit des Passes oder die Identität des Passinhabers nach anderen Rechtsvorschriften überprüfen dürfen, sind sie befugt, zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers

1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen,
2. die benötigten biometrischen Daten beim Passinhaber zu erheben und
3. die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen.

Echtheits- und Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen Daten, die sie im Rahmen einer Identitätsfeststellung aus dem Chip des Passes ausgelesen haben, mit Ausnahme der biometrischen Daten zur Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes berechtigt sind. Im Übrigen sind die nach Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten Daten unverzüglich nach Beendigung der

Prüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers zu löschen.

(4) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Passinhabers zur Prüfung der Identität des Passinhabers

1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, sowie das auf dem Chip gespeicherte Lichtbild auslesen und
2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 7, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Passes. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.

#### § 16b

##### Verarbeitung der sichtbaren Daten des Passes

(1) Die in § 16a Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen die auf dem Pass sichtbar aufgedruckten Daten durch nicht automatisierte Verfahren verarbeiten, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes berechtigt sind.

(2) Können die Daten aus dem Chip des Passes nach § 16a Absatz 1 Satz 1 nicht ausgelesen werden, dürfen die dort genannten Behörden die Daten der maschinenlesbaren Zone nach § 4 Absatz 2 Satz 2 automatisiert auslesen und unter den Voraussetzungen des § 16a Absatz 2 Satz 1 speichern. § 16a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“ ‘

b) Nummer 14 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35), § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

(4) Die für einen zentralen Passregisterdatenbestand zuständige Stelle oder die Passbehörde trifft Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und Authentifizierungsverfahren, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei Zweifeln an der Identität der abrufenden Stelle unterbleibt der automatisierte Abruf.“ ‘

- c) Nummer 17 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 17 und wird wie folgt gefasst:  
 , 17. § 28 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 28

#### Übergangsvorschrift für Kinderreisepässe

(1) Für Kinderreisepässe, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, ist § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Kinderreisepässe, die ab dem 1. Januar 2021, aber vor dem 1. Januar 2024 beantragt worden sind, ist § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“ ‘

#### 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 7 werden die Nummern 5 bis 6.
- c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und Buchstabe a aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

,8. Nach § 20 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Personalausweisinhabers zur Prüfung der Identität des Personalausweisinhabers

- 1. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und
- 2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 6, 7 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Personalausweises. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle, unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.“ ‘

- e) Die bisherigen Nummern 10 bis 11 werden die Nummern 9 bis 10.
  - f) Die bisherige Nummer 12 wird die Nummer 11 und Buchstabe b wie folgt gefasst:
    - a) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35), § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen automatisiert abgerufen werden können.

(4) Die für einen zentralen Personalausweisregisterdatenbestand zuständige Stelle oder die Personalausweisbehörde trifft Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und von Authentifizierungsverfahren, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei Zweifeln an der Identität der abrufenden Stelle unterbleibt der automatisierte Abruf.“ ‘
  - g) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.
  - h) Die bisherige Nummer 16 wird aufgehoben.
3. Artikel 3 Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Übermittlung“ die Wörter „und Übergabe“ eingefügt.“
  - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
4. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 2 wird die Angabe „13, 16“ gestrichen und werden nach der Angabe „§§ 20a, 21, 21a, 21b, 27“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 6,“ eingefügt.“
  - b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung befugten Behörden dürfen die im Chip gespeicherten Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Ausnahme der biometrischen Daten automatisiert verarbeiten. Können die Daten aus dem Chip nicht ausgelesen werden, dürfen die dort genannten Behörden die für das automatische Lesen in der Zone nach Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben automatisiert verarbeiten.“ ‘

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

,c) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen öffentliche Stellen, wenn dies durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels zur Prüfung der Identität des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels

2. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels gespeicherten Daten nach Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und

3. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 6, 8, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 3 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels. Von den nach Satz 3 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 3 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle, unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.“ ‘

5. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 5

#### Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 16c des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „der auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert wurde,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische

Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „Familiename und Tag der Geburt aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines von Deutschland“ durch die Wörter „Familiename, Tag der Geburt, ausstellender Staat, Dokumentenart, Gültigkeitsdauer sowie derjenigen Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments erforderlich sind, aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines von der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.'

6. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 10, Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie Nummer 13, Artikel 2 Nummer 4, Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 9, Artikel 3 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 6 sowie Artikel 4 Nummer 2 und Nummer 4 treten am 1. November 2023 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe e, f, Nummer 4 und Nummer 17 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 8, Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 2, Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 10 sowie Artikel 3 Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 7 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 14 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b treten am 1. November 2025 in Kraft.“

**Begründung:**

**Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)**

**Zu Buchstabe a (Nummer 9)**

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 Satz 3 um die Wörter „soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.“ soll dem Umstand hinreichend Rechnung getragen, dass eine unverzügliche Löschung der erhobenen Daten nicht zu erfolgen hat, wenn gesetzlich bestimmte Aufbewahrungspflichten angeordnet sind. Dies ist beispielsweise für die Notarinnen und Notare in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GWG) vorgesehen, wonach die zu Identifikationszwecken ausgelesenen Ausweisdaten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für mindestens fünf weitere Jahre aufzubewahren sind. Ähnliche Aufbewahrungspflichten sehen etwa § 35 Absatz 1

Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) und § 40 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) vor.

**Zu Buchstabe b (Nummer 14 Buchstabe b)**

Es bestanden diverse offene Fragen hinsichtlich dieser Regelung, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zur Zufriedenstellung der Fragesteller beantwortet werden konnten, sodass der Änderungsbefehl gestrichen werden soll.

**Zu Buchstabe c (Nummer 17)**

Es gilt auch hier die Begründung zu Buchstabe b.

**Zu Buchstabe d (Nummer 18)**

Die bisherige Übergangsvorschrift berücksichtigt nicht, dass die vor dem 1. Januar 2021 ausgestellten Kinderreisepässe eine Gültigkeitsdauer von sechs Jahren haben und in diesem Zusammenhang der derzeitige § 28 Absatz 3 PassG auf den § 5 Absatz 2 PassG hinweist, der in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 28 PassG sieht diesen Absatz nicht mehr vor. Da keine Notwendigkeit für die Streichung des Absatz 3 besteht, soll dieser im neu gefassten § 28 PassG als Absatz 1 übernommen werden und so weiter Bestand haben.

Zudem stellt der Gesetzentwurf derzeit noch auf den Zeitpunkt der Ausgabe des Kinderreisepasses ab. Da allerdings bis zum 31. Dezember 2023 Kinderreisepässe beantragt werden können, ist es zielführender auf den Beantragungszeitpunkt abzustellen.

Die Änderung der Nummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung von der bisherigen Nummer 17.

**Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Personalausweisgesetzes)**

**Zu Buchstabe a (Nummer 5)**

Die bisher im Gesetzesentwurf vorgesehene Senkung des Mindestalters für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises von 16 auf 13 wird gestrichen, da eine Einwilligungsfähigkeit nach der DSGVO grundsätzlich erst mit 16 Jahren beginnt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen sieht die DSGVO auch eine Einwilligungsfähigkeit ab einem Mindestalter von 13 Jahren vor. Ein solcher Ausnahmefall ist hier allerdings nicht erkennbar.

**Zu Buchstabe b (Nummern 6 bis 7)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Streichung der Nummer 5.

**Zu Buchstabe c (Nummer 8 Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Aufhebung der Nummer 5 von Artikel 2.

**Zu Buchstabe d (Nummer 9)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der der im Gesetzesentwurf genannte Absatz 3a auch entsprechend nummeriert werden soll. Wegen der Ergänzung der Wörter „soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.“ in Absatz 3a Satz 3 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 verwiesen.

**Zu Buchstabe e (Nummern 10 bis 11)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Aufhebung der Nummer 5 von Artikel 2.

**Zu Buchstabe f (Nummer 12 Buchstabe b)**

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe b der Formulierungshilfe verwiesen.

**Zu Buchstabe g (Nummer 13 bis 15)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Aufhebung der Nummer 5 von Artikel 2.

**Zu Buchstabe h (Nummer 16)**

Es auf die Ausführungen von Nummer 1 Buchstabe c der Formulierungshilfe Bezug genommen.

**Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Änderung des eID-Karte-Gesetzes)**

Es wird die Ermächtigungsgrundlage im eID-Karte-Gesetz ergänzt, mit der eine Aushändigung des PIN-Briefs entsprechend der vorgesehenen Änderung im Personalausweisgesetz (Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) auch bei eID-Karten ermöglicht wird.

**Zu Nummer 4 (Artikel 4 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

**Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)**

Der neu gefasste Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetz betrauten oder zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden Daten, mit Ausnahme der biometrischen Daten, aus dem Chip des elektronischen Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung Ihrer Aufgaben automatisiert verarbeiten dürfen. Satz 2 trifft die Regelung, dass in dem Fall, dass das Auslesen der Daten aus dem Chip des Dokuments nicht möglich ist, die Daten der maschinenlesbaren Zone im Wege des optischen Auslesens erhoben werden dürfen. Da die Datenqualität durch die Erhebung aus dem Chip höher ist als beim optischen Auslesen, soll das optische Auslesen der maschinenlesbaren Zone nur nachrangig erfolgen.

**Zu Buchstabe b (Nummer 1 Buchstabe b)**

Durch die Regelung wird klargestellt, dass öffentliche Stellen, sofern eine gesetzliche Befugnis oder eine auf einem Gesetz beruhende Befugnis (etwa in einer Rechtsverordnung) besteht, zur Prüfung der Identität des Inhabers oder der Inhaberin des elektronischen Aufenthaltstitels die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten aus den Datengruppen 1 und 2 (Daten der maschinenlesbaren Zone und Licht-bild) sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, auslesen und bestimmte Daten zum Zwecke der Identitätsüberprüfung verwenden dürfen. Eine solche Befugnis ist aktuell in § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes enthalten. Technisch ist es nicht möglich, nur einen Teil der in Datengruppe 1 enthaltenen Daten auszulesen, weshalb die Befugnis zum Auslesen im Gegensatz zu der Verwendungsbefugnis die gesamte Datengruppe 1 umfasst. Das Auslesen und Verwenden der Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt. Die Zustimmung der betroffenen Person muss vor Beginn des Datenverarbeitungsvorgangs vorliegen, ausdrücklich und freiwillig erfolgen.

Für die Prüfung der Echtheit des Dokuments sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03127 Kapitel 3.3 maßgeblich.

### **Zu Buchstabe c (Nummer 1 Buchstabe c)**

Wegen der Ergänzung der Wörter „soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.“ in Absatz 7 Satz 3 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 verwiesen.

### **Zu Nummer 5 (Artikel 5 – Änderung des § 16c des Beurkundungsgesetzes)**

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 16c Satz 1 Nummer 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) wird klargestellt, dass im Rahmen einer Beurkundung mittels Videokommunikation auch inländische Identitätsnachweise nur dann anzuerkennen sind, wenn sie auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) (im Folgenden: eIDAS-Verordnung) notifiziert worden sind. Identifizierungsnachweise mit geringerem Vertrauensniveau sind somit vom notariellen Online-Verfahren ausgeschlossen. Mit Blick auf die Bedeutung einer verlässlichen Identifizierung im Rahmen notarieller Beurkundungen war die Regelung bereits bisher in diesem Sinne zu verstehen. Während dies für ausländische Identifizierungsmittel in § 16c Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BeurkG bereits ausdrücklich geregelt ist, war von einer entsprechenden Klarstellung im Gesetzestext für inländische Identitätsnachweise abgesehen worden, weil bislang sämtliche in § 16c Satz 1 Nummer 2 BeurkG genannten inländischen Identitätsnachweise auf dem Vertrauensniveau „hoch“ notifiziert worden sind (vergleiche die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) auf Bundestagsdrucksache 19/28177, Seite 120). Da nicht auszuschließen ist, dass zukünftig bestimmte, in § 16c Satz 1 BeurkG genannte inländische Identitätsnachweise mit einem geringeren Vertrauensniveau als „hoch“ notifiziert werden, ist die Klarstellung nunmehr geboten.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Buchstabe a vorgesehenen Ergänzung des § 16c Satz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 2 vorgesehene Gesetzesänderung entspricht der bereits in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderung des § 16c Satz 2 BeurkG.

### **Zu Nummer 6 (Artikel 7 – Inkrafttreten)**

Bislang ist vorgesehen, dass die zu schaffende Ermächtigungsgrundlage für die im Verordnungswege zu schaffende Regelung bezüglich der Ausgabe und den Versand des Passes und des Personalausweises bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen. Die gleichen Regelungen im Aufenthaltsgesetz sollen dagegen erst am 1. November 2023 in Kraft treten. Gründe, die eine unterschiedliche Inkrafttretensregelung rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar, sodass hier ein Gleichlauf angestrebt wird. Daher soll die betreffende Änderung im Aufenthaltsgesetz aus Artikel 7 Absatz 2 gestrichen werden, damit es nach Absatz 1 ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft treten kann. Zudem wurden die Inkrafttretensregelungen an die neue Nummerierung angepasst und die gestrichenen Änderungsbefehle nicht mehr berücksichtigt.